

I. Zweck

1. Dieses Dokument
 - a) beinhaltet die von der BCV getroffenen Massnahmen zur Erzielung des für die Kundinnen und Kunden bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung bzw. Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen;
 - b) umfasst alle notwendigen Informationen im Hinblick auf die Auftragsbearbeitung und die von der BCV angewandten Ausführungsgrundsätze.
2. Die Grundsätze in diesem Dokument beschreiben die Massnahmen, welche die BCV trifft, um bei den von den Kundinnen und Kunden in Auftrag gegebenen Käufen und Verkäufen von Wertpapieren – bzw. sonstigen Finanzinstrumenten gemäss Kapitel V dieses Dokuments – im Sinne der bestmöglichen Ausführung einen professionellen, fairen und transparenten Service zu erbringen und so im besten Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln.

II. Geltungsbereich

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde bzw. keine abweichende Kundenanweisung vorliegt, gelten die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze:
 - a) für alle Kundinnen und Kunden bei der Ausführung von Transaktionen mit Wertpapieren jeglicher Art oder mit anderen Finanzinstrumenten (gemäss Definition unter Kapitel V),
 - i. insofern als die Kundinnen und Kunden sich berechtigterweise darauf verlassen können, dass die BCV das Kundeninteresse in Bezug auf den Preis und/oder jeden anderen die Ausführung betreffenden Aspekt des von ihnen erteilten Auftrags vertritt,
 - ii. unabhängig davon, ob der Auftrag der Kundinnen und Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats, eines Beratungsmandats oder als Execution-only-Auftrag erteilt wurde,
 - iii. unabhängig davon, auf welchem Weg die Kundinnen und Kunden die in ihrem Namen durchzuführenden Aufträge an die BCV übermitteln, d. h. die Übermittlung kann über elektronische Kommunikationsmittel (von der BCV oder von Dritten zur Verfügung gestellte Tools), mündlich, telefonisch, per E-Mail, Chat oder über jedes andere zwischen der BCV und den Kundinnen und Kunden vereinbarte Kommunikationsmittel erfolgen.
 - b) für die Transaktionen mit den unter Kapitel V aufgeführten Wertpapieren und/oder Finanzinstrumenten.
2. Die vorliegenden Grundsätze werden durch ein separates Dokument («Grundsätze der BCV für den Umgang mit Interessenkonflikten») ergänzt.

III. Allgemeine Grundsätze für die Auftragsbearbeitung

1. Entsprechend den Kundenanweisungen und/oder den herrschenden Marktbedingungen gewährleistet

die BCV eine vollständige, unverzügliche und – im Hinblick auf später eingegangene Aufträge bzw. auf Eigengeschäfte der BCV – faire Ausführung des Kundenauftrags. Die BCV verpflichtet sich, unter Vorbehalt des in Kapitel IX dargelegten Falls, den Anforderungen in Bezug auf die Reihenfolge der eingehenden Aufträge und die Zuteilungen der ausgeführten Aufträge zu entsprechen.

2. Sofern keine besondere Kundenanweisung vorliegt, ergreift die BCV alle Massnahmen, um unter Berücksichtigung der in Kapitel IV dieses Dokuments dargelegten Ausführungsfaktoren und -kriterien das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
3. Im Allgemeinen und vorbehaltlich etwaiger spezifischer Kundenanweisungen führt die BCV die Aufträge an einem allgemein anerkannten und geeigneten Ausführungsplatz durch, der eine optimale Durchführung der Transaktion ermöglicht. Bei Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, für die es keine anerkannten Ausführungsplätze gibt, findet der Handel ausserbörslich (OTC) statt, und die Transaktionen werden zu einem bei den ausgewählten Gegenparteien verfügbaren Preis abgeschlossen. Die Auswahl der Gegenparteien ist in Kapitel X dieses Dokuments ausgeführt.

IV. Ausführungsfaktoren und -kriterien

1. Bei der Auftragsausführung für Kundinnen und Kunden bestimmt die BCV die einzelnen Ausführungsfaktoren sowie deren relative Bedeutung basierend auf kommerziellen Kriterien sowie auf ihrer Erfahrung. Dabei berücksichtigt sie auch die am Markt verfügbaren Informationen sowie die Ausführungskriterien. Die durchgängige Anwendung dieses Verfahrens gewährleistet, dass das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis erzielt wird.
2. Die wichtigsten berücksichtigten Ausführungskriterien sind der Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung.
3. Die folgenden Ausführungskriterien können, angemessen gewichtet, ebenfalls einbezogen werden:
 - die Liquidität,
 - die Grösse des Kundenauftrags,
 - die Eigenschaften der Kundin / des Kunden,
 - die Eigenschaften des Kundenauftrags,
 - die Eigenschaften der einzelnen Finanzinstrumente,
 - die Eigenschaften des Ausführungsplatzes,
 - und/oder jegliche andere Überlegung in Bezug auf die Ausführung des Kundenauftrags.
4. Im Allgemeinen wird dem Preis und den Kosten die höchste Priorität beigemessen, wenn es darum geht, bei der Ausführung des Kundenauftrags das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, insbesondere was die angemessene Auswahl des Ausführungsplatzes betrifft. Die BCV kann je nach Umständen jedoch bewusst entscheiden, anderen Ausführungsfaktoren als dem Preis und den Kosten oberste Priorität einzuräumen (z. B. der

Ausführungsgeschwindigkeit je nach Art des Auftrags oder der Auftragsgrösse je nach Marktliquidität).

V. Ausführungsmethoden nach Anlageklasse

Die BCV handelt am Primär- und am Sekundärmarkt.

Am Primärmarkt:

- Aktien, Obligationen und ähnliche Wertpapiere: Die Aufträge werden in der Regel bei dem/den Lead Arranger/s platziert, mit dem/denen die BCV eine Geschäftsbeziehung unterhält. Andernfalls bemüht sich die BCV, den Auftrag bei einem Broker zu platzieren.
- Nicht kotierte Fonds: Die BCV wendet sich in der Regel an eine Gegenpartei oder eine Depotbank, um die Aufträge zu übermitteln. Sie kann auch selbst als Gegenpartei oder Depotbank fungieren. Der Ausübungspreis entspricht dem Nettoinventarwert (NIW) $\pm$ allfällige vom Fonds erhobene Gebühren.

Am Sekundärmarkt:

- Aktien und ähnliche Wertpapiere, kotierte Fonds und kotierte Derivate: Die BCV führt die Aufträge an den Handelsplätzen aus, an denen das betreffende Wertpapier kotiert ist, entweder direkt als Mitglied des Handelsplatzes oder über den elektronischen Zugang eines Brokers.
- Obligationen und ähnliche Titel: Die BCV richtet an mindestens drei Gegenparteien Preisanfragen. Bei weniger liquiden Finanzinstrumenten kann es vorkommen, dass nur eine Gegenpartei zur Verfügung steht und damit nur ein Preis verfügbar ist.
- Devisen und Edelmetalle: Kassageschäfte, Forward, Swap und OTC-Derivate. Die Rolle der BCV und die Auftragsausführung sind im Dokument «Geschäftspolitik der BCV betreffend Devisen- und Edelmetallhandel» beschrieben, das auf der BCV-Website heruntergeladen werden kann (www.bcv.ch/de/Rechtliches/Tradingfloor-und-Depots). Der Ausübungspreis entspricht dem günstigsten von den Gegenparteien erhaltenen Preis plus einer BCV-Marge.
- Treuhandanlagen: Die Anlagen werden mit der von der BCV anerkannten Gegenpartei durchgeführt, die den günstigsten Preis bietet.
- Strukturierte Produkte: Ist das Produkt an keinem Handelsplatz kotiert, dann führt die BCV die Aufträge grundsätzlich direkt beim Emittenten aus, da dies das bestmögliche Ergebnis sicherstellt.
- (Nicht kotierte) Fonds: Auf dem OTC-Markt handelt die BCV ausschliesslich mit Immobilienfonds. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, trägt sie bei der Bestimmung der Gegenpartei der Auftragsgrösse und der Liquidität Rechnung.

VI. Ausführungsplatz

1. Zur Ausführung der Kundenaufträge wählt die BCV grundsätzlich einen Ausführungsplatz aus. Ziel dieser Wahl ist es, das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen.
2. Nur wenn es im Interesse der Kundinnen und Kunden liegt und den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen entspricht, kann die BCV die Kundenaufträge auch parallel oder sequenziell an mehreren Ausführungsplätzen ausführen.
3. Die möglichen Ausführungsplätze sind Börsen und andere geregelte Märkte; bei der Ausführung kann aber auch der ausserbörsliche Handel (OTC) einbezogen werden.

4. Tritt die BCV als direkte Gegenpartei für den ganzen Kundenauftrag oder einen Teil davon auf und gelten die spezifischen, in den vorliegenden Grundsätzen beschriebenen Bedingungen, so berücksichtigt sie, soweit zumutbar, zuerst alle zugänglichen Informationsquellen, um das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
5. Weiterführende Informationen sind der Liste im Anhang zu entnehmen, die einen Überblick darüber gibt, welche Ausführungsplätze für die jeweiligen Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen (Liste der Ausführungsplätze).
6. Die Liste der Ausführungsplätze ist nicht als abschliessende Aufzählung anzusehen, sie umfasst jedoch die allgemein anerkannten und aus Sicht der BCV geeigneten Ausführungsplätze, um die bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags zu gewährleisten.
7. Um das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen, überprüft die BCV regelmässig die Liste der für die einzelnen Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten zur Verfügung stehenden Ausführungsplätze. Sie behält sich das Recht vor, aufgrund solcher Überprüfungen und wenn sie es für notwendig hält, ohne vorherige Benachrichtigung der Kundinnen und Kunden Ausführungsplätze zu ergänzen oder zu löschen. Die jeweils aktuelle Liste kann auf folgender Website eingesehen werden: www.bcv.ch/de/Rechtliches/Tradingfloor-und-Depots.
8. Die BCV kann zudem punktuell auch von der Liste der Ausführungsplätze abweichende Ausführungsplätze nutzen, soweit dies im Kundeninteresse liegt und den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen entspricht.

VII. Tätigkeit als Market Maker

1. Neben ihrer Rolle als Effektenhändlerin und im Rahmen der Ausführung eines Kundenauftrags kann die BCV an einem geregelten Markt oder ausserbörslich auch als Market Maker auf eigene Rechnung oder für die Rechnung Dritter tätig werden.
2. In diesen Fällen agiert sie als Ausführungsplatz für den ganzen Kundenauftrag oder einen Teil davon.
3. Wenn die BCV in ihrer Rolle als Effektenhändlerin an einem geregelten Markt als Market Maker Gegenpartei ihrer Kundinnen und Kunden ist, so hält sie sich an die Grundsätze der Best Execution, es sei denn, die Kundinnen und Kunden erfragen bei ihr den Preis eines Finanzinstruments, für welches die BCV selbst als Market Maker agiert.
4. Ist die BCV hingegen in Abwesenheit eines geregelten oder nicht geregelten Marktes als Market Maker Gegenpartei ihrer Kundinnen und Kunden, so gelten die Grundsätze der Best Execution nicht.

VIII. Spezifische Kundenanweisungen

1. Die Anweisungen der Kundinnen und Kunden haben, solange sie von der BCV als annehmbar betrachtet werden, Vorrang vor den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen.
2. Direktaufträge, die von einem externen Finanzdienstleister (z. B. einem unabhängigen Vermögensverwalter) erteilt werden, gelten als spezifische Anweisungen.
3. Bezieht sich die spezifische Kundenanweisung nur auf einen Teil des Auftrags, so gelten die hier beschriebenen Grundsätze für alle Aspekte, die nicht von der spezifischen Kundenanweisung betroffen sind.

IX. Zusammenlegung von Aufträgen

1. Die BCV fasst die Aufträge einzelner oder mehrerer Kundinnen und Kunden normalerweise nicht zusammen. In den seltenen Fällen, in denen sich die BCV doch zur Aggregierung entschliessen sollte, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
 - a) die Aggregierung ist in Anbetracht der Eigenschaften der entsprechenden Kundenaufträge angemessen;
 - b) es ist unwahrscheinlich, dass sich die Aggregierung für die Kundinnen und Kunden, deren Aufträge gebündelt bzw. aggregiert werden, nachteilig auswirkt;
 - c) die Einhaltung der geltenden Verfahren zur Auftragszuteilung ist gewährleistet.
2. Führt die BCV Aufträge auf eigene Rechnung aus, so werden diese niemals mit Kundenaufträgen zusammengefasst.
3. Die Zuteilung vollständig oder teilweise ausgeführter Aufträge, die zur Ausführung aggregiert wurden, erfolgt in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen. Bei der Zuteilung der ausgeführten Aufträge wird im besten Interesse aller betroffenen Kundinnen und Kunden gehandelt.

X. Gegenparteien und Broker

1. Ist die BCV an einer Börse nicht selbst Mitglied und/oder erfordern es die Umstände, so wird der Kundenauftrag zur Ausführung an eine Gegenpartei und/oder einen Broker weitergeleitet.
2. Die BCV wählt Gegenparteien und Broker aus, die allgemein anerkannt sind und als geeignet erachtet werden, die optimale Ausführung des Kundenauftrags gemäss den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen sicherzustellen.
3. Um das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu gewährleisten, überprüft die BCV regelmässig (mindestens einmal jährlich) die Liste der Gegenparteien und Broker, mit denen sie für die einzelnen Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten zusammenarbeitet.

XI. Überprüfung und Überwachung der Aufträge

1. Die BCV überwacht die Ausführung der verschiedenen Arten von Aufträgen in Echtzeit, wobei diese Überprüfungen insbesondere die Risikosteuerung sowie in der Ausführungsinfrastruktur implementierte Limits betreffen. Diese Massnahmen tragen dazu bei, dass die Auftragsausführung in angemessener Weise sowie gemäss geltendem Recht und gemäss den Vorschriften des Ausführungsplatzes bzw. gemäss jeder anderen, diesbezüglich relevanten Vorschrift oder Regelung erfolgt. Die BCV behält sich das Recht vor, einen Auftrag nicht auszuführen oder zu stornieren, falls dieser gegen die spezifischen Vorschriften des entsprechenden Ausführungsplatzes verstösst.
2. Bei Aufträgen, für welche die Pflichten zur bestmöglichen Ausführung gemäss diesem Dokument gelten, werden nachträgliche Überprüfungen durchgeführt (z. B. bei Ausführungspreisen, die ausserhalb eines bestimmten Toleranzbereichs liegen), ausser bei strukturierten Produkten, Treuhandanlagen und Edelmetallgeschäften.

XII. Revision der Best-Execution-Politik und Änderungen

1. Die BCV überprüft regelmässig (mindestens einmal jährlich) für jede Art von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten die Gesamtqualität der getroffenen Massnahmen, um die für ihre Kundinnen und Kunden bestmögliche Ausführung sicherzustellen und die Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen zu gewährleisten.
2. Bei Änderungen wird die jeweils aktuelle Fassung dieses Dokuments samt Anhang auf der Website www.bcv.ch/de/Rechtliches/Tradingfloor-und-Depots zur Verfügung gestellt.

XIII. Haftungsbeschränkung

Die Eigenverpflichtung der BCV, die für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Auftragsausführung zu gewährleisten, schliesst jedoch ausdrücklich aus, dass die BCV eine über die regulatorischen Pflichten hinausgehende Haftung übernimmt, sofern dies zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der BCV nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Beilage: Liste der Ausführungsplätze

In dieser Liste sind die Ausführungsplätze aufgeführt, die von der BCV allgemein anerkannt sind und sich für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen eignen. Sie wird einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Die BCV kann Kundenaufträge auch auf multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading Facilities, MTF), alternativen Handelssystemen (Alternative Trading Systems, ATS) und ausserbörslich (OTC) ausführen.

AKTIEN UND AKTIENÄHNLICHE PAPIERE

Region	Land	Bezeichnung
EMEA		
	Österreich	Vienna Stock Exchange
	Belgien	NYSE Euronext Brussels
	Dänemark	NASDAQ OMX Copenhagen
	Finnland	NASDAQ OMX Helsinki
	Frankreich	NYSE Euronext Paris
	Deutschland	XETRA
	Griechenland	Athens Stock Exchange
	Irland	Irish Stock Exchange
	Italien	Borsa Italiana
	Niederlande	NYSE Euronext Amsterdam
	Norwegen	Oslo Børs ASA
	Portugal	NYSE Euronext Lisbon
	Spanien	Bolsa de Madrid
	Schweden	NASDAQ OMX Stockholm
	Schweiz	SIX Swiss Exchange
	Grossbritannien	London Stock Exchange
	Tschechische Republik	Prague Stock Exchange
	Ungarn	Budapest Stock Exchange
	Polen	Warsaw Stock Exchange
	Russland*	Moscow Exchange
	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
	Israel	Tel Aviv Stock Exchange
	Luxemburg	Luxembourg Stock Exchange
	Türkei	Borsa Istanbul
Amerika		
	Kanada	TSX Toronto Stock Exchange
	Kanada	TSX Venture Exchange
	USA	New York Stock Exchange
	USA	NYSE Arca
	USA	NYSE MKT (ehemals AMEX)
	USA	NASDAQ

AKTIEN UND AKTIENÄHNLICHE PAPIERE – FORTSETZUNG

Region	Land	Bezeichnung
Amerika (Fortsetzung)		
	Brasilien	BM&F Bovespa
	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Asien-Pazifik		
	Australien	Australian Securities Exchange
	China	Shanghai Stock Exchange; B-Shares only (USD)
	China	Shenzhen Stock Exchange; B-Shares only (HKD)
	Hongkong	Hong Kong Exchanges
	Indonesien	Jakarta Stock Exchange
	Japan	Tokyo Stock Exchange
	Malaysia	Bursa Malaysia
	Neuseeland	New Zealand Exchange
	Philippinen	Philippine Stock Exchange
	Singapur	Singapore Exchange
	Südkorea	KOSDAQ
	Taiwan	Taiwan Stock Exchange
	Indien	NSE India
	Thailand	The Stock Exchange of Thailand

OBLIGATIONEN

Region	Land	Bezeichnung
Weltweit		
	Schweiz	SIX Swiss Exchange
	Gesamteuropa	Tradeweb LLC
	Global	Bloomberg Tradebook Singapore PTE LTD

STRUKTURIERTE PRODUKTE

Region	Land	Bezeichnung
Weltweit		
	Deutschland	European Warrant Exchange (EUWAX)
	Deutschland	Frankfurt Stock Exchange (Parkett)
	Schweiz	SIX Swiss Exchange - Structured Products
	Global	Bloomberg Tradebook Singapore PTE LTD

BÖRSENKOTIERTE DERIVATE

Region	Land	Name
EMEA		
	Österreich	Vienna Stock Exchange
	Belgien	NYSE Euronext Brussels
	Dänemark	NASDAQ OMX Nordic Copenhagen
	Finnland	NASDAQ OMX Nordic Helsinki
	Frankreich	NYSE Euronext Paris
	Deutschland	EUREX Deutschland
	Italien	Italian Derivatives Market (IDEM)
	Niederlande	NYSE Euronext Amsterdam
	Norwegen	Oslo Børs ASA
	Portugal	NYSE Euronext Lisbon
	Spanien	Mercado Español de Futuros Financieros (MEFF)
	Schweden	NASDAQ OMX Nordic Stockholm
	Schweiz	EUREX Zurich
	Grossbritannien	NYSE Euronext London
	Grossbritannien	London Metal Exchange
Amerika		
	Kanada	Montreal Exchange
	USA	Intercontinental Exchange (ICE)
	USA	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	USA	Chicago Board of Trade (CBOT)
	USA	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	USA	International Securities Exchange (ISE)
	USA	New York Board of Trade (NYBOT)
	USA	New York Mercantile Exchange (including COMEX)
	USA	NYSE Arca
	USA	NASDAQ OMX PHLX
Asien-Pazifik		
	Australien	Australian Securities Exchange
	Australien	Sydney Futures Exchange
	Hongkong	Hong Kong Exchanges
	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange
	Japan	Osaka Securities Exchange
	Japan	Tokyo Stock Exchange
	Malaysia	Bursa Malaysia Derivatives
	Singapur	Singapore Exchange Derivatives Trading

* Keine Transaktion möglich

Die BCV kann im Interesse der Kundinnen und Kunden vereinzelt auch andere Ausführungsplätze als die oben genannten verwenden. Weiterführende Informationen stehen auf Anfrage zur Verfügung.

Banque Cantonale Vaudoise
Case postale 300
1001 Lausanne